

# B-Plan 125 KITA-Sommerberg in Rösrath

## Artenschutzfachbeitrag (ASP – Stufe II) bez. Fledermäuse

Stand: August 2021

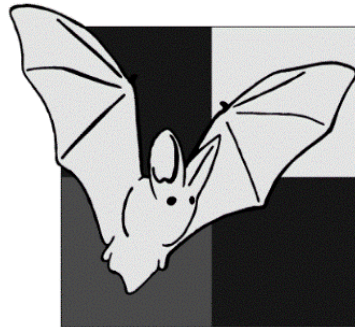
Auftraggeber:

AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V.  
Rhonestraße 2a

50765 Köln

Bearbeitung:

Faunistik & Umweltplanung  
Mechtild Höller  
Diplombiologin VBIO  
Fledermausspezialistin



Kartierungen • Gutachten  
Planung • Umweltbildung

Am Telegraf 31  
51375 Leverkusen  
Telefon: 0214 / 54283  
Email: [me.hoeller@t-online.de](mailto:me.hoeller@t-online.de)

### Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Untersuchungsgebiet	1
2.	Vorgehen und Methoden	2
3.	Ergebnisse	3
3.1	Artnachweise mit kurzer Artbeschreibung	5
3.2	Fledermausquartiere	8
3.3	Nahrungshabitate	9
3.4	Zusammenfassung der Ergebnisse	9
3.5	Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse	10
4.	Eingriffsbewertung	12
5.	Maßnahmenempfehlungen	14
6.	Artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung	17
7.	Literatur	19

### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Luftbild der Untersuchungsfläche mit Umfeld .....	1
Abbildung 2:	Lageplan mit Geltungsbereich, schwarz gestrichelt.....	3
Abbildung 3:	Blick auf Lichtung, Nahrungshabitat von Zwergfledermäusen.....	9
Abbildung 4:	Wald westlich des Plangebiets .....	10
Abbildung 5:	Am Sommerberg, Rösra <sup>th</sup> , Fledermausbestandskarte.....	11
Abbildung 6:	Geltungsbereich mit aktueller Planung Kita Sommerberg .....	12
Abbildung 7:	Hinweise zur Wahl geeigneter Lampen im Außenbereich.....	16

### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Begehungstermine und Witterungsbedingungen .....	4
Tabelle 2:	Begehungstermine mit nachgewiesenen Arten .....	4
Tabelle 3:	Nachgewiesene Fledermausarten im UG Sommerberg .....	5

Anhang: Art-für-Art-Prüfung (Seite 21 bis 24)

## 1. Fragestellung und Untersuchungsgebiet

Im Rahmen des Bebauungsplans 125 plant der AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V., Rho-  
nestraße 2a, 50765 Köln eine Kindertagesstätte mit Außenbereich Am Sommerberg in Rös-  
rath-Hoffnungstal. Das Plangebiet liegt in einem alten Baumbestands (Eiche, Robinien, Rot-  
buche), grenzt im Nordwesten an einen Hang, im Nordosten an die Straße Am Sommerberg.  
Im Osten fließt der Sommerberger Bach, im Süden liegt ein Landschaftsschutzgebiet. Ober-  
halb des Plangebiets liegt die AWO Einrichtung „Am Sommerberg“. Die Fläche wird von lücki-  
gem teils dichtem Baumbestand, Stauden und Brombeergehölzen eingenommen. Das zu-  
grunde liegenden Messtischblatt (5009.3) des LANUV listet keine Fledermäusen auf. Aufgrund  
der Landschaftsstrukturen sind Fledermäuse im Plangebiet zu erwarten. Daher wurde eine  
Fledermauskartierung beauftragt und durchgeführt. Anhand der Ergebnisse erfolgt in der vor-  
liegenden Arbeit die Artenschutzprüfung Stufe II bez. der nachgewiesenen Fledermausarten.



Abbildung 1: Luftbild der Untersuchungsfläche mit Umfeld (Quelle: GEObasis.nrw, verändert)

## 2. Vorgehen und Methoden

Für die Fledermausuntersuchung kommen folgende Geräte und Methoden zum Einsatz: Ultraschalldetektor- und Sichtbeobachtung, Rufaufnahmen (ggf. Soundanalyse auf dem PC), Handscheinwerfer, Fernglas.

**Ultraschalldetektoren:** Mittels verschiedener technischer Verfahren wandeln Fledermausdetektoren hochfrequente Ultraschalltöne (Frequenzen über 20 kHz) in elektrische Signale um, die über einen eingebauten Lautsprecher für den Menschen hörbar sind. Der Vorteil der Methode ist, dass die Tiere in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Artansprache mit dem Detektor ist in jedem Falle durch visuelle Erfassung zu ergänzen. Bei den verwendeten Detektoren handelt es sich um die Geräte D240X (Pettersson, Schweden) und Batlogger M (Fa. Elekon, Schweiz). Der Batlogger M erstellt Aufnahmen in Echtzeit und speichert die Aufnahmen zur Auswertung am PC.

**Durchführung der Kartierungen:** Es wurden 2021 insgesamt 4 Begehungen zur Erfassung der Fledermausfauna durchgeführt.

Das Fledermaus-Artenspektrum wurde mittels Sicht- und Ultraschalldetektor-Beobachtung erfasst. Nach Feststellung fliegender Fledermäuse erfolgte die Bestimmung durch visuelle Erfassung von Silhouette, Größe, Flughöhe, Flugverhalten und, sofern erkennbar, Fellfärbung (KLAWITTER & VIERHAUSEN 1981). Die akustische Bestimmung mit Ultraschalldetektoren richtet sich nach AHLÉN (1990 a, b), TUPINIER (1996), BARATAUD et al. (2015), LIMPENS & ROSCHEN (2005) und SKIBA (2014). Anhand von Flugverhalten und Fledermausaktivität wurden Fledermausteilhabitate, wie Jagdhabitate, ermittelt. Die Kartierungen fanden bei günstiger Witterung statt.

### 3. Ergebnisse

Das Untersuchungsgebiet umfasst neben dem Geltungsbereich (Abb.2 schwarz umstrichelt) die angrenzenden Waldflächen und das direkte Umfeld. In Abbildung 1 ist der Untersuchungs-  
bereich gekennzeichnet.

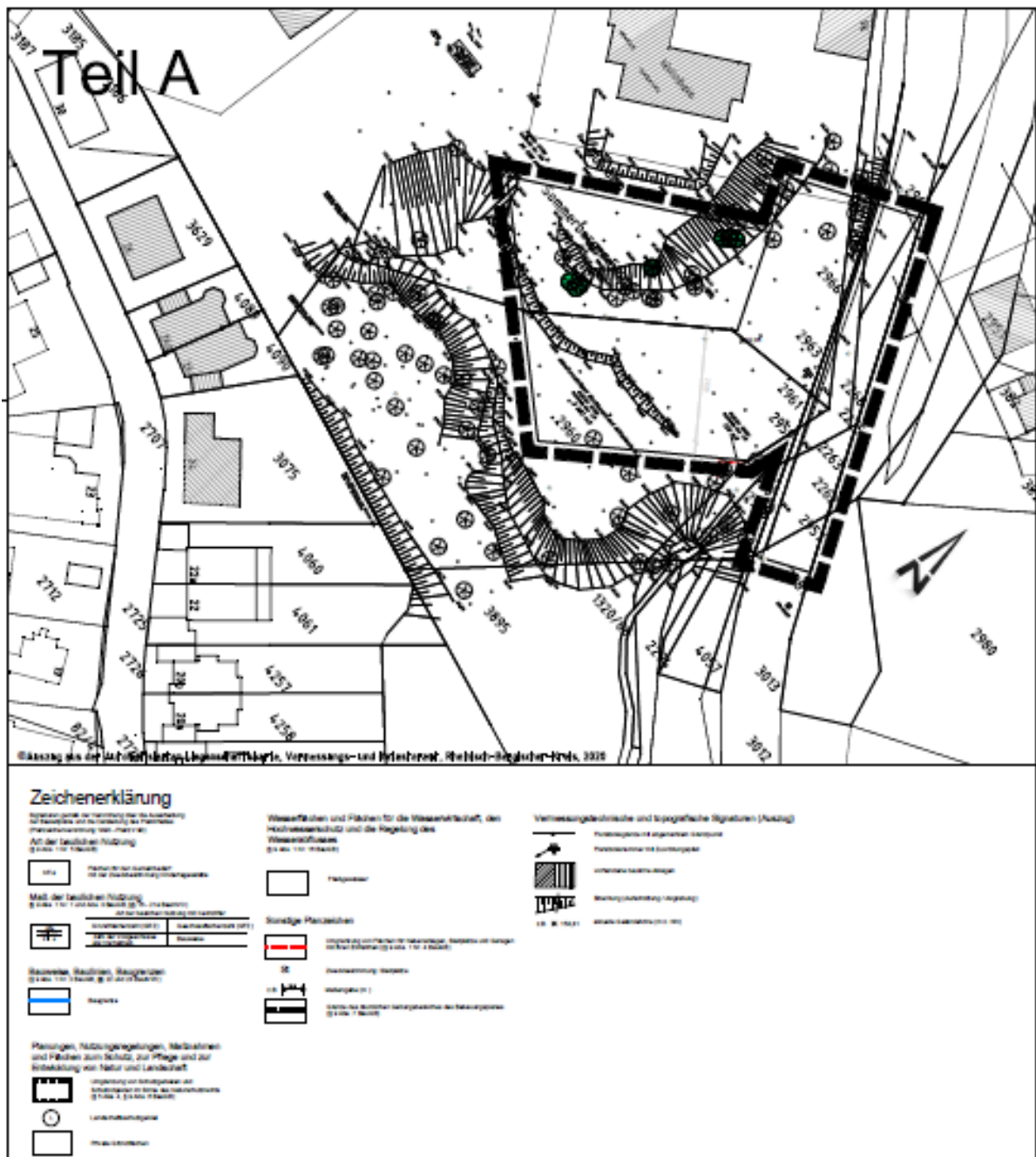


Abbildung 2: Lageplan mit Geltungsbereich, schwarz gestrichelt (Quelle: SAI Deichmüller, Vallendar)

Von Anfang Juli bis Anfang August 2021 erfolgten 4 abendliche Begehungen zur Erfassung des Fledermausartenspektrums und der Fledermausteillebensräume (Nahrungshabitate, Flugstraßen) mittels Ultraschalldetektor-/Sichtbeobachtung. Auf Quartiere wurde geachtet.

In Tab. 1 sind die Begehungstage mit Witterungsbedingungen, in Tab. 2 die Fledermausartnachweise an den jeweiligen Begehungstagen aufgelistet. Die Gesamtartenliste Fledermäuse mit Schutzstatus und Gefährdungsgrad wird in Tabelle 3 dargestellt.

**Tabelle 1: Begehungstermine und Witterungsbedingungen**

Datum	Sonnenaufgang/ Sonnenuntergang	Witterungsbedingungen
02.07.2021	5:24 – 21:48	19/16°C, 58/87 % LF, unbewölkt, leichter Wind
17.07.2021	5:38 – 21:37	21/19°C, 54/73% LF, unbewölkt, leichter Wind
25.07.2021	5:49 – 21:28	22/18°C, 59/79% LF, unbewölkt, leichter Wind
04.08.2021	6:03 – 21:11	19/16°C, 65/82% LF, unbewölkt, windstill

**Tabelle 2: Begehungstermine mit nachgewiesenen Arten und Erfassungsmethoden**

Datum	Zwergfledermaus	Braunes/Graues Langohr	Abendsegler	Myotis sp.
02.07.2021	●	●	●	
17.07.2021	●		●	●
25.07.2021	●	●	●	
04.08.2021	●			●

Nachgewiesen wurden 3 Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Abendsegler) und eine nicht determinierte Art der Gattung Myotis.

Als häufigste Art wurde die Zwergfledermaus im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen. Vom Braunen/Grauen Langohr und dem Abendsegler sowie Myotis sp. gelangen Einzelnachweise.



### 3.1 Artnachweise mit kurzer Artbeschreibung

In Tabelle 3 werden die nachgewiesenen Fledermausarten mit Rote-Liste-Status, Schutzstatus und Erhaltungszustand für die kontinentale Region NRW aufgelistet; die Fundpunkte werden in der Fledermausbestandskarte dargestellt. Hinweis zum Artenschutz: Alle Fledermausarten sind gemäß FFH-RL, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“ und nach Anl. 1, Sp. 2 BArtSchV „besonders geschützt“.

**Tabelle 3: Nachgewiesene Fledermausarten im UG Sommerberg in Rösraht mit Schutzstatus, Einstufung Rote Liste BRD und NRW (Meinig et al. 2020/2011), Erhaltungszustand KON Region**

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH-RL Anhang	Schutzstatus	RL BRD	RL NRW gesamt/ Bergland	EHZ NRW (KON)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§ + §§	*	*/*	günstig
Braunes/Graues Langohr <sup>1</sup>	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	IV	§ + §§	3/1	G/1 / G/R	günstig/un-günstig
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§ + §§	V	rep. R/– zieh. V/V	günstig
Myotis sp. <sup>2</sup>	<i>Myotis sp.</i>	IV	§ + §§	entfällt	entfällt	entfällt

Legende zu Tabelle 3:

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
§	besonders geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§	streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
RL	Rote Liste
*	ungefährdet
1	vom Aussterben bedroht
R	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
V	Art der Vorwarnliste
rep.	reproduzierend
zieh.	ziehend
EHZ	Erhaltungszustand
KON	kontinentale biogeographische Region in NRW

<sup>1</sup> Die beiden Schwesterarten sind mittels Ultraschalldetektor nicht zu unterscheiden, beide Arten werden daher aufgeführt.

<sup>2</sup> Nicht determinierte Arten der Gattung Myotis werden als Myotis sp. angesprochen

### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

**Allgemeine Angaben zur Art:** Die Zwergfledermaus gilt als „Hausfledermaus“, sie siedelt in Dörfern und Städten mit Parks und Gärten. Im Sommer bevorzugt sie enge spaltenartige Quartiere in bzw. an Gebäuden, gelegentlich nutzt sie Baumhöhlen und Fledermauskästen. Winterquartiere befinden sich meist oberirdisch in tiefen Gebäudespalten, zwischen Gestein und Holzstapeln. Die Weibchen beziehen je nach Witterung im April/Mai die Wochenstuben (Fortpflanzungsquartiere). Nach der Auflösung der Wochenstuben besetzen territoriale Männchen ab August Paarungsquartiere. Zwergfledermäuse jagen ab der frühen Dämmerung bis zum frühen Morgen (ROER 1993, SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998, TAAKE & VIERHAUS 2004).

**Gefährdung und Schutz:** Die Zwergfledermaus ist in der Roten Liste NRW (MEINIG et al. 2011) und der Roten Liste der BRD (MEINIG et al. 2020) als „nicht gefährdet“ (\*) eingestuft. Zwergfledermäuse sind gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“ und nach Anl. 1, Sp. 2 BArtSchV „besonders geschützt“. Quartierverlust, Verfolgung der Tiere, Biotopveränderungen und Insektizidbelastung gelten als Gefährdungsursachen. Zu schützen und zu erhalten sind u.a. bekannte Sommer- und Winterquartiere in/an Häusern und alte Baumbestände mit Höhlen und loser Borke (MESCHÉDE & HELLER 2000, DIETZ et al. 2016). Der Erhaltungszustand wird für die kontinentale Region in NRW als günstig angegeben.

**Regionale Vorkommen:** Die Zwergfledermaus weist in der kontinentalen Region von NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf. Es liegen keine Nachweise für den Quadrant 3 im MTB 5009 vor (LANUV 2021).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:** Die Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind der Fledermausbestandskarte (Abb. 3) zu entnehmen.

### **Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*)**

Bei der Jagd sind die beiden Arten anhand ihrer Laute nicht sicher zu unterscheiden. Netzfänge waren nicht vorgesehen, deshalb werden in der vorliegenden Arbeit beide Arten aufgeführt.

**Biologie und Lebensraum:** Das Braune Langohr gehört im Rheinland zu den häufigen Arten, das Graue Langohr ist hier wenig verbreitet (ROER 1993). Sommerquartiere (Wochenstuben) befinden sich auf Dachböden oder in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen oder Stollen. Die Wochenstubenzeit dauert von Anfang Mai bis Juli/August. Die Jungtiere werden ab Mitte Juni geboren. Ab Herbst beginnt die Paarungszeit. Langohren fliegen in der Dunkelheit aus. Der



Flug ist langsam, manchmal rüttelnd. Sie jagen vornehmlich in Wäldern mit lockerem Baumbestand und in Obstgärten (GEBHARDT 1997; SCHOBER & GRIMMBERGER 1998; HORÁČEK & ĐULIĆE 2004, HORÁČEK et al. 2004, DIETZ et al. 2016).

**Gefährdung und Schutz:** Das Graue Langohr wird in der Roter Liste NRW (MEINIG et al. 2011) als „vom Aussterben bedroht“ (1), das Braune Langohr unter „Gefährdung unbekanntem Ausmaßes“ (G) eingestuft. Die Rote Liste Deutschlands (MEINIG et al. 2020) stuft das Braune Langohr als „gefährdet“ (3) das Graue Langohr als „vom Aussterben bedroht“ (1) ein. Die Langohren sind gemäß FFH-Richtlinie, Anh. IV (92/43/EWG) „streng geschützt“ und nach Anl. 1, Sp. 2 BArtSchV „besonders geschützt“. Gefährdet sind Langohren u.a. durch Quartierverluste und Biotopveränderungen. Wichtig für den Schutz ist die Erhaltung vorhandener Quartiere und nahrungsreicher Jagdhabitats, z.B. Laubmischwälder, mehrstufige Waldsäume und Feldgehölze sowie vernetzende Landschaftsstrukturen z.B. Hecken. In der kontinentalen Region von NRW weisen Braune Langohren einen günstigen, Graue Langohren einen ungünstigen Erhaltungszustand auf (LANUV 2021).

**Regionale Vorkommen:** Es liegen keine Nachweise des Braunen und Grauen Langohrs für Quadrant 3 im MTB 5009 vor (LANUV 2021).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:** Die Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind der Fledermausbestandskarte (Abb. 3) zu entnehmen.

### **Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

**Allgemeine Angaben zur Art:** Abendsegler zählen zu den Waldfledermäusen. Sommerquartiere befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen und auch in Fledermauskästen. Die meisten Wochenstubenkolonien liegen in Nordostdeutschland. Zum Überwintern suchen Abendsegler bevorzugt tiefe Baumhöhlen. Abendsegler gehören zu den weitwandernden Arten. Teile der Populationen wandern im Frühling von Südwest nach Nordost, im Spätsommer umgekehrt. Die Männchen besetzen im Spätsommer Paarungsquartiere und locken mit arttypischen Balzrufen die Weibchen dorthin. Abendsegler beginnen früh mit der Jagd. Sie jagen im freien Luftraum in Höhen zwischen 10 und 50 Meter über Bäumen, Waldlichtungen, auch über Offenlandbereichen (Viehweiden), je nach Insektenangebot auch tiefer (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, GEBHARD & BOGDANOWICZ 2004).

**Gefährdung und Schutz:** In der Roten Liste NRW (MEINIG et al. 2011) gilt der Abendsegler „ziehend“ als „Art der Vorwarnliste“ (V), reproduzierend als „extrem selten“ (R). Nach der Roten Liste BRD (MEINIG et al. 2020) gilt die Art als „Art der Vorwarnliste“ (V). Abendsegler sind gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG) „streng geschützt“ und „besonders geschützt“.

Abendsegler zählen zu den baumbewohnenden Fledermausarten. Als Hauptursache der Gefährdung gilt der Verlust von geeigneten Quartierbäumen durch Fällung alter Bäume mit Baumhöhlen. Der Quartiermangel kann teilweise durch Fledermauskästen ausgeglichen werden (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998, GEBHARD & BOGDANOWICZ 2004). Laut LANUV (2020) weist der Abendsegler in der kontinentalen Region von NRW einen günstigen Erhaltungszustand auf.

**Regionale Vorkommen:** Abendsegler treten in NRW hauptsächlich zur Zugzeit und im Winter auf. Mehrere Balz- und Winterquartiere und sechs Wochenstuben sind für das Rheinland bekannt. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerlands zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Es liegen keine Nachweise der Art für den Quadrant 3 im Messtischblatt 5009 vor (LANUV 2021).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:** Die Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind der Fledermausbestandskarte (Abb. 3) zu entnehmen.

### **Myotis sp.**

Mit Handdetektor wurden Rufe einer Art der Gattung Myotis aufgezeichnet, bei denen aufgrund der kurzen Verweildauer keine Bestimmung auf Artniveau gelang.

## **3.2 Fledermausquartiere**

**Allgemeine:** Die Zwergfledermaus bevorzugt Quartiere an Gebäuden als Sommerquartier, sie siedelt selten auch in Baumhöhlen. Das Braune Langohr und der Abendsegler besiedeln Baumhöhlen auch Hohlräume an Gebäuden.

Zwergfledermäuse überwintern in tiefen Spalten an Häusern oder Felsen, Graues/Braunes Langohr suchen zum Überwintern alte Stollen, Naturhöhlen oder Bunker auf. Der Abendsegler überwintert u.a. in frostfreien Baumhöhlen (BOYE et al. 1999, MESCHÉDE & HELLER. 2000, SIMON et al. 2004, DIETZ et al. 2016).

Potenziale als Fortpflanzungs- Zwischen-, Paarungsquartier, z.B. für die Zwergfledermaus, weisen die Gebäude der AWO Einrichtung auf. Exemplarisch wurde auf ausfliegende Fledermäuse am Wohnheim geachtet. Ein Nachweis gelang nicht. Auch sind die Gebäude der Anlage Am Sommerberg mit möglichen Quartieren von der Planung nicht betroffen.

Bei der Tagesbegehung am 14.08.2021 zur Begutachtung der zu fällenden Bäume konnte kein Nachweis von Höhlungen an den betroffenen Bäumen erbracht werden. Wegen der Belaubung können Höhlungen im Kronenbereich jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

### 3.3 Nahrungshabitate

Hinweis: Die Nummerierungen der Nahrungshabitate sind der Fledermausbestandskarte (Abb. 5) entnommen.

Im eigentlichen Eingriffsbereich wurde ein Nahrungshabitat in der Lichtung (Abb. 3) hinter dem Zugang zur Fläche festgestellt (1). Ein weiteres liegt außerhalb des Eingriffsbereichs am süd-östlichen Ende der bewaldeten Fläche (2). Auf dem Gelände der AWO konnten mehrere Nahrungshabitate nachgewiesen werden:

An den Bäumen im Bereich der Zufahrt (3), im Norden des Haupthauses (4), am Waldrand unterhalb des Hangs im Osten des Grundstücks (5).



Abbildung 3: Blick auf Lichtung, die als Nahrungshabitat von Zwergfledermäusen genutzt wird

### 3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Bei den Kartierungen (02.07./17.07./25.07./04.08.2021) wurden das Plangebiet mittels Ultraschalldetektor- und Sichtbeobachtung auf Fledermäuse untersucht und das Artenspektrum erfasst. Es gelang der Nachweis von 3 Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Abendsegler) und einer nicht determinierten Art der Gattung *Myotis* (Tab. 3). Nahrungshabitate der Zwergfledermäuse wurden im Eingriffsbereich, am Waldrand unterhalb der Hangwiese, beim Haupthaus, im Bereich der Zufahrt des AWO Geländes und am Ende der Waldflächen Am Sommerberg nachgewiesen.



Ein Braunes/Graues Langohr jagte kurzzeitig im Wald westlich des Plangebiets (Abb. 4) und zwischen den Gehölzen entlang der Straße Am Sommerberg. Der Abendsegler konnte zweimal kurz über dem Untersuchungsgebiet verhört werden.

Einzelnachweise einer nicht determinierten Art der Gattung *Myotis* gelangen westlich des Plangebiets (vgl. Fledermausbestandskarten, Abb. 5).



**Abbildung 4: Wald westlich des Plangebiets**

### **3.5 Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse**

Die Begehungen fanden zwischen Anfang Juli 2021 und Anfang August 2021 statt (Tab. 1). Nachgewiesen wurden die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Braunes/Graues Langohr (*Plecotus auritus/austriacus*) und Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und eine Art der Gattung *Myotis*. Alle heimischen Fledermausarten sind als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) nach § 7 BNatSchG streng und besonders geschützt und weisen außer der Zwergfledermaus einen Gefährdungsstatus in der Roten Liste NRW gesamt und NRW Bergland auf (Tab. 3). Der Eingriffsbereich im Verbund mit den angrenzenden Waldflächen und Gehölzstrukturen bietet wichtige Nahrungshabitate für die nachgewiesenen Fledermausarten. Höhlungen an den von der Rodung betroffenen Bäumen wurden nicht festgestellt, sind wegen der Belaubung jedoch nicht sicher auszuschließen.





Abbildung 5: Am Sommerberg, Rösraht, Fledermausbestandskarte, Untersuchungsfläche rot gestrichelt (Quelle: GEObasis.nrw, verändert)

## 4. Eingriffsbewertung

Der AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V., Rhonestra $\ddot{t}$ e 2a in 50765 K $\ddot{o}$ ln plant unterhalb der bestehenden Anlage „Am Sommerberg“ in R $\ddot{o}$ sra $\ddot{t}$ h-Hoffnungstal den Neubau einer Kindertagesst $\ddot{a}$ tte mit den zugeh $\ddot{o}$ rigen Au $\ddot{u}$ enanlagen. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden F $\ddot{a}$ llungen von B $\ddot{a}$ umen erforderlich. Ein Planungsentwurf kann Abb. 4 entnommen werden. Neben Rotbuchen, Eiche, Robinien und weiteren Laubb $\ddot{a}$ umen ist der Eingriffsbereich von Stauden (u.a. Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute, Wasserdost) und Strauchwerk bewachsen.

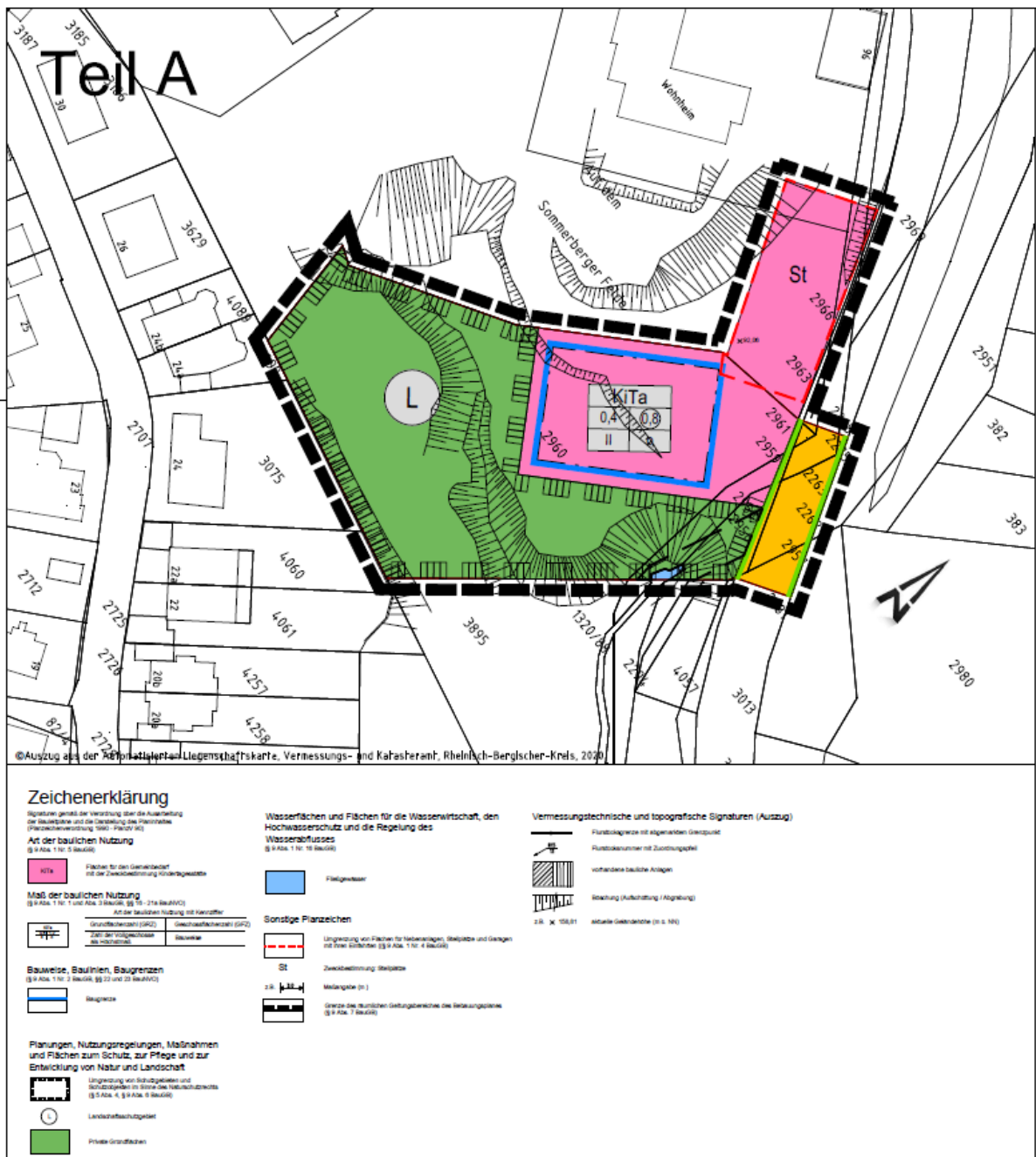


Abbildung 6: Geltungsbereich mit aktueller Planung Kita Sommerberg (Quelle: SAI Deichmüller, Vallendar)

Um mögliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen bei Baufeldfreimachung (Entfernung der Vegetation) gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu ermitteln und Lösungsempfehlungen zu erarbeiten, erfolgte die Untersuchung der Fledermausfauna.

Wegen ihrer geringen Fortpflanzungsrate, normalerweise ein Junges pro Fledermausweibchen im Jahr, haben Fledermäuse ein erhöhtes Aussterberisiko. Ihr Bestand ist daher als kritisch einzustufen. Daraus folgt der hohe Schutz der Fledermäuse. Sie sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der neuen Rechtslage nach BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

Erfasst wurde 2021 der Sommeraspekt der Fledermäuse. Nachgewiesen wurde als häufigste Art die Zwergfledermaus. Des Weiteren gelangen Einzelnachweise des Braunen/Grauen Langohrs, des Abendseglers und einer nicht determinierten Art der Gattung *Myotis* (vgl. Karte in Abb. 3).

Baumhöhlen mit Quartierpotenzial wurden im Eingriffsbereich nicht nachgewiesen. Ein sicherer Ausschluss von Höhlen an den von der Fällung getroffenen Bäumen kann derzeit wegen der Belaubung nicht erfolgen.

Erkennbare bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren bei Umsetzung des Bauvorhabens werden beschrieben und die betroffene Fledermausart bei den aufgezeigten Konfliktpunkten benannt.

#### **Erkennbare baubedingte Wirkfaktoren:**

- K.1 Da Baumhöhlen wegen der Belaubung zum Untersuchungszeitraum nicht sicher auszuschließen waren, kann es bei Planungsumsetzung (Entfernen der Bäume) theoretisch zu Individuenverlusten bei der nachgewiesenen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Abendsegler, *Myotis* sp.) kommen, wenn die Fällarbeiten während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang März bis Ende Oktober) erfolgen würde (Auslösen des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG).
- K.2 Lärm und helles Arbeitslicht in der Dämmerung können in den Sommermonaten zu Störungen jagender Fledermäuse führen (Zwergfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Abendsegler; *Myotis* sp.).
- K.3 Die Umsetzung des Vorhabens (insb. Entfernung der Vegetation) führt zum dauerhaften Verlust von Nahrungshabitaten und möglicherweise von potenziellen Quartieren in Höhlungen an Bäumen für die o.g. Fledermausarten. (Auslösen des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1, Satz 3 BNatSchG).



### **Erkennbare anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

- K.4 Von der künftigen Außenbeleuchtung der Kita Sommerberg können Störungswirkungen für die nachgewiesene Fledermausarten ausgehen.

## **5. Maßnahmenempfehlungen**

Im Folgenden werden allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von baubedingten Wirkfaktoren hinsichtlich der nachgewiesenen Zwergfledermaus, des Braunen/Grauen Langohrs und des Abendseglers sowie *Myotis* sp. gemeinsam gegeben, da alle diese Arten gleichermaßen profitieren.

- M.1 Bauzeitenbeschränkung: Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um diese Verbotstatbestände für die nachgewiesene Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Abendsegler, *Myotis* sp.) zu vermeiden, wird die Terminierung der Baufeldfreimachung (Fällung der Bäume) außerhalb der Wochenstubenzeit (Geburt und Aufzuchtphase der Jungtiere) und außerhalb der Paarungszeit der Fledermäuse erforderlich. Demzufolge ist die Baufeldfreimachung zwischen 1. November und 28. Februar zu planen und zu beginnen.

Aus Gründen der Sorgfaltspflicht wird eine Nachkontrolle der Bäume auf Baumhöhlen zeitnah vor der Fällung angeraten. Werden Höhlen gefunden, sind diese mit Endoskop auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei Fledermausnachweisen sind die Tiere zu bergen und umzusiedeln.

- M.2 Arbeitszeitbeschränkung: Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse während der Bauarbeiten in den Sommermonaten zu vermeiden, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden nicht erlaubt. Demnach sind die Bauarbeiten abends wie folgt zu terminieren:

Einstellen der Bauarbeiten von März bis Ende April nach 19.30 Uhr, von Anfang Mai bis Ende Juli nach 20:30 Uhr, im August nach 20:00 Uhr, im September nach 19:00 Uhr und im Oktober nach 18:00 Uhr.

- M.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu

erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesen. CEF-Maßnahmen werden gem. BNatSchG als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Die Abholzung der Bäume kann theoretisch zum Verlust von potenziellen Quartieren der nachgewiesenen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Abendsegler) führen.

Zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der nachgewiesenen Fledermausarten sind 9 Fledermauskästen (3 Spaltenkästen, 6 Fledermaushöhlen) unter Anweisung fachkundiger Personen an geeigneten Bäumen im nahen Umfeld des Eingriffsbereich in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Rheinisch-Bergischer Kreis zwischen Nov. 2021 bis Ende Februar 2022 auszubringen.

#### **Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung (LANUV 2014b)?**

##### **Ja**

Die Fledermaushöhlen sind einmal im Jahr im Zeitraum von Anfang März bis Ende April oder ab Mitte September auf Fledermausbesatz zu kontrollieren, vor allem sind bei den Kontrollen Nistmaterial, Wespennester o.Ä. aus den Fledermaushöhlen zu entfernen.

**Sonstige Maßnahmen:** Nahrungshabitate von Fledermäusen sind nur geschützt, wenn diese essenziell für Fledermäuse sind. Davon wird im vorliegenden Fall nicht ausgegangen, da die hier jagenden Fledermäuse in Nahrungshabitate im Umfeld, z.B. in die umliegenden Waldflächen, ausweichen können. Dennoch wird aus naturschutzfachlichen Gründen empfohlen, bei Neuanpflanzungen heimische, blütenreiche und damit insektenreiche Gehölze zu wählen.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung anlage- und betriebsbedingter Wirkfaktoren**

M.4 Für die spätere Außenbeleuchtung sind umwelt- und insektenfreundliche warmweiße LED-Leuchtmittel zu verwenden. Lampen sind so zu wählen, dass das Licht senkrecht nach unten abstrahlt (nicht nach oben oder horizontal). Abb. 5 (BARDENHAGEN 2020) zeigt skizzenhaft, was bei der Planung der Außenbeleuchtungen zu beachten ist.

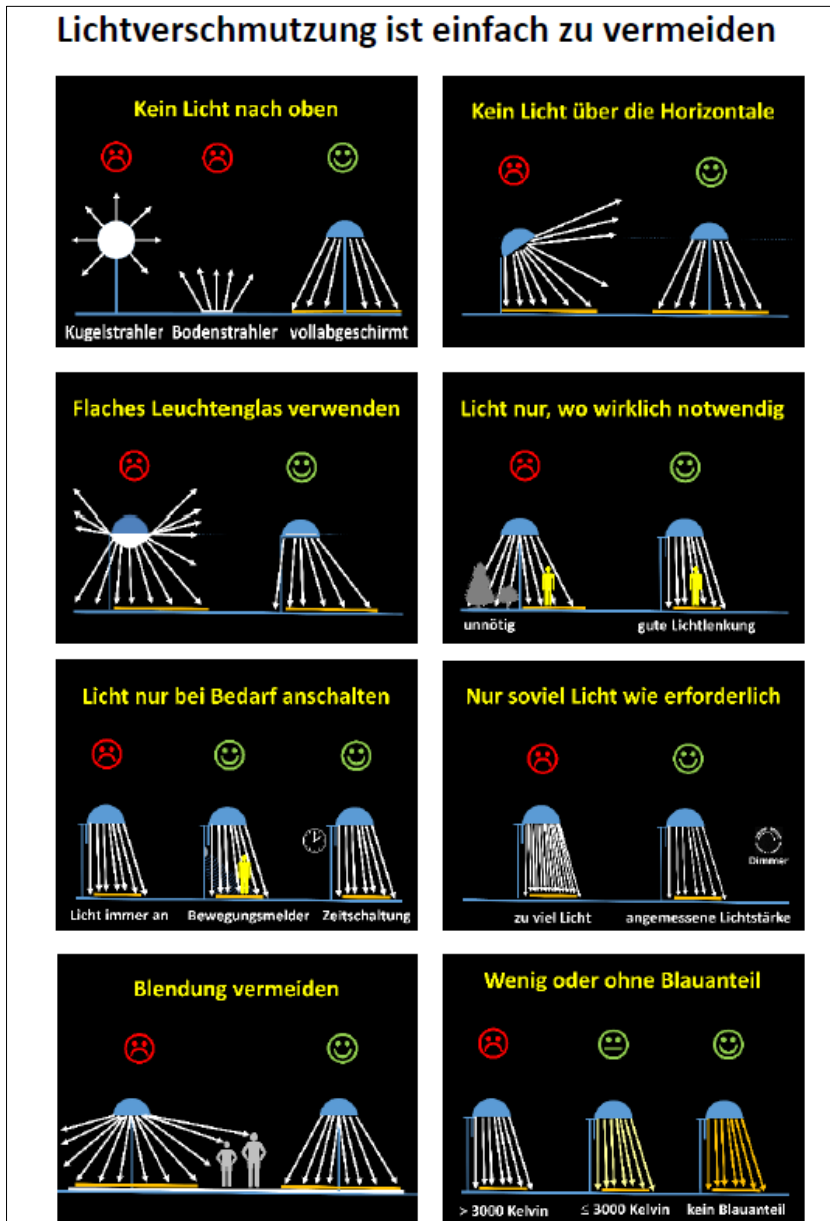


Abbildung 7: Hinweise zur Wahl geeigneter Lampen im Außenbereich  
(Quelle: Bardenhagen, Sterne ohne Grenzen)

## 6. Artenschutzrechtliche Eingriffsbewertung

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (BAUCKLOH, KIEL & STEIN 2007, KIEL 2005/2018) durch den Eingriff betroffen sein könnten.

Der AWO Bezirksverband Mittelrhein e.V., Rhonestraße 2a, 50765 Köln plant eine Kindertagesstätte mit Außenanlage an der Straße Am Sommerberg in Rösraath-Hoffnungstal. Hierzu wird der B-Plan Nr. 125 aufgestellt. Im Zuge der Planungsumsetzung kommt es zum Verlust von Bäumen im Eingriffsbereich. Es wurde eine Artenschutzprüfung – Stufe II mit Kartierung der Fledermäuse und die Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich Fledermäuse erarbeitet. Dazu erfolgten abendliche Beobachtungen zur Aufnahme Fledermausfauna. Die Nutzung des Plangebiet und direkten Umfelds durch Fledermäuse wurde ermittelt.

Nachgewiesen wurden 3 Arten, Zwergfledermaus, Braunes/Graues Langohr und Abendsegler sowie nicht eine nicht determinierte Art der Gattung Myotis. Häufigste Art ist die Zwergfledermaus. Von der anderen Arten gelangen Einzelnachweise.

Als mögliche Wirkfaktoren durch das Vorhaben hinsichtlich der o.g. Fledermausarten werden nicht terminierter Baubeginn (insbesondere Rodung von Bäumen), Störungen jagender Fledermäuse in den Sommermonaten in den Abendstunden durch helles Arbeitslicht in den Abendstunden, ggf. Verlust von potenziellen Quartiere und Verwendung von ungeeigneter Außenbeleuchtung ermittelt (vgl. Kap. 4).

Maßnahmenempfehlungen werden gegeben. Dazu zählen Zeiten für die Baufeldfreimachung (1. November bis 28. Februar), Nachkontrollen der zu fällenden Bäume und ggf. endoskopische Untersuchung der Baumhöhlen, Beschränkungen der täglichen Arbeitszeiten während der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse vom 1. April bis 1. November, Ausbringen von 9 Fledermauskästen, verwenden von umweltfreundlicher Außenbeleuchtung (vgl. Kap. 5).

Bei konsequenter Umsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG bei Baufeldfreimachung in Bezug auf die nachgewiesenen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Brauens/Graues Langohr, Abendsegler) abgewendet werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, zumal

- Tötungen vermieden werden (vgl. § 44 (1) 1. BNatSchG)
- keine erhebliche Störung vorliegt (vgl. § 44 (1) 2. BNatSchG)
- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Ausbringung von 9 Fledermauskästen

im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 (1) 3. BNatSchG).

Aus fachgutachterlicher Sicht verbleiben die lokale Population von Zwergfledermaus, Braunem/Grauem Langohr und Abendsegler bei Planungsumsetzung in einem günstigen Erhaltungszustand.

**Fazit zu den geprüften Artengruppen:** Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte bzw. Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe Fledermäuse zu erwarten. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der Planung nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II erfolgt in Teil B „Art-für-Art-Prüfung“ bez. Zwergfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Abendsegler (Seite 21 bis 24).

Leverkusen, 16. August 2021



Dipl.-Biol. Mechtild Höller

Am Telegraf 31

51375 Leverkusen

Telefon: 0214 / 54283

E-Mail: [me.hoeller@t-online.de](mailto:me.hoeller@t-online.de)

## 7. Literatur

- AHLÉN, I. (1990a): Identification of bats in flight, - Swedish Society for Conservation of Nature.
- AHLÉN, I. (1990b): European bat sounds - 29 species flying in natural habitats. - Swedish Society for Conservation of Nature, Kassette.
- BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007
- BARATAUD, M., Y. TUPINIER & H. LIMPENS (2015): Acoustic Ecology of European Bats, Biotope Editions – Publications scientifiques du Muséum, France
- BARDENHAGEN, H. (2020): <https://www.sterne-ohne-grenzen.de/neugierig-rueckblicke/2020/sternenwanderung-der-nacht-des-18-09-2020/>
- BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland, BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) v. 14.10.1999, Anlage 1, Spalte 3 zuletzt geändert durch G. v. 25.3.2002
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN, D. NILL (2016): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmosnaturführer, Franckh-Kosmos Verlags GmbH.
- FFH-Richtlinien (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie): Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.
- GEBHARD, J. (1997): Fledermäuse, Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin.
- GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009
- HORÁČEK, I. & B. DULÍČE (†) (2004): *Plecotus auritus* (Linnaeus, 1758) – Braunes Langohr. In: Niethammer, J. & Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4, Fledertiere II, Aula Verlag.
- HORÁČEK, I., W. BOGDANOWICZ & B. DULÍČE (†) (2004): *Plecotus austriacus* (Fischer, 1829) – Graues Langohr. In: Niethammer, J. & Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4, Fledertiere II, Aula Verlag.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005
- KIEL, E.-F. (2018): Aktuelle Vorschriften zur Artenschutzprüfung in NRW, Natur in NRW 2/2018
- KLAWITTER, J. & H. VIERHAUS (1981): Bestimmungsschlüssel für fliegende Fledermäuse, Naturschutz praktisch, Merkblätter zum Biotop- und Artenschutz, LÖLF.
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor, Lernhilfe zur Bestimmung der Mitteleuropäischen Fledermausarten mit CD, NABU-Umweltpyramide.
- LIMPENS, H.J.G.A. (1993): Fledermäuse in der Landschaft – Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren, Nyctalus (NF.), Berlin 4, Band 6.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2011): Rote Liste und Artensverzeichnis der Säugetiere – Mammalia in Nordrhein-Westfalen.

- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 66.
- RICHARZ, K. & A. LIMBRUNNER (1999): Fledermäuse: fliegende Koblode der Nacht, Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart.
- RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) v. 21.5.1992, Anhang IV, zuletzt geändert 23.09.2003
- ROER, H. (1993): Die Fledermäuse des Rheinlandes 1945-1988, Decheniana (Bonn).
- SCHOBBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas, Kennen, Bestimmen, Schützen, Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76, Bonn-Bad Godesberg.
- SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- TAAKE, K.-H. & VIERHAUS, H. (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) – Zwergfledermaus, in: NIETHAMMER, J. (†) & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4/II, Fledertiere (Teil II), Aula Verlag.



Anhang: Teil B einer Artenschutzprüfung „Art-für-Art Prüfung“

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**  
 (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Zwergfledermaus - Pipistrellus pipistrellus**

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt</b> 5009.3
--	--	---------------------------------

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht
---	--

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**  
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Zwergfledermaus wurde jagend/durchfliegend an Waldrändern und in der Lichtung im Eingriffsbereich nachgewiesen. Quartierpotenzial in Baumhöhlen von zu rodenden Bäumen nicht sicher auszuschließen. (Kap. 3). Wirkfaktoren: Verletzungen/Tötungen bei nicht terminierter Baufeldfreimachung möglich, Verluste von Nahrungshabitaten, möglicherweise von potenziellen Quartieren, Störungen durch den Baubetrieb (Arbeitslicht/Lärm) in den Abendstunden von April bis Ende Oktober sind möglich. Störungen durch unsachgemäße Außenbeleuchtung der Kita (Kap. 4).

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Zeitliche Einschränkung der Baufeldräumung und der Arbeitszeiten, Nachkontrolle auf Baumhöhlen ggf. mit Endoskop vor Fällung – Verschluss bei negativem Nachweis, Bergen und Umsiedeln bei Fledermausnachweisen –, Planung insekten- und damit fledermausfreundlicher Außenbeleuchtungen. Für den Verlust potenzieller Quartiere (Baumhöhlen) sind 9 Fledermauskästen (ausreichend für alle nachgewiesenen Fledermausarten) auszubringen (Kap. 5).

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen sind keine verbleibenden Auswirkungen in Bezug auf die Zwergfledermaus zu erkennen. Die lokale Population der Zwergfledermaus verbleibt in einem günstigen Erhaltungszustand.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)       ja     nein

2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?       ja     nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?       ja     nein

4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?       ja     nein

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**  
 (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Braunes Langohr- Plecotus auritus**

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b>	<b>Messtischblatt</b>
	Deutschland <input type="text" value="3"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="G"/>	<input type="text" value="5009.3"/>

<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht
--	--

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**  
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Einzelnachweise des Braunen Langohrs gelangen in der Waldfläche um den Eingriffsbereich. Quartierpotenzial in Baumhöhlen von zu rodenden Bäumen nicht sicher auszuschließen (Kap. 3). Wirkfaktoren: Verletzungen/Tötungen bei nicht terminierter Baufeldfreimachung möglich, Verluste von Nahrungshabitaten, möglicherweise von potenziellen Quartieren, Störungen durch den Baubetrieb (Arbeitslicht/Lärm) in den Abendstunden von April bis Ende Oktober sind möglich. Störungen durch unsachgemäße Außenbeleuchtung der Kita (Kap. 4).

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Zeitliche Einschränkung der Baufeldräumung und der Arbeitszeiten, Nachkontrolle auf Baumhöhlen ggf. mit Endoskop vor Fällung – Verschluss bei negativem Nachweis, Bergen und Umsiedeln bei Fledermausnachweisen –, Planung insekten- und damit fledermausfreundlicher Außenbeleuchtungen. Für den Verlust potenzieller Quartiere (Baumhöhlen) sind 9 Fledermauskästen (ausreichend für alle nachgewiesenen Fledermausarten) auszubringen (Kap. 5).

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.  
 Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen sind keine verbleibenden Auswirkungen in Bezug auf das Braune Langohr zu erkennen. Die lokale Population der Art verbleibt in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. der Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja     nein  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja     nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja     nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja     nein

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Graues Langohr- *Plecotus austriacus*

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

Deutschland

1

Nordrhein-Westfalen

1

**Messtischblatt**

5009.3

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

atlantische Region

kontinentale Region

grün

günstig

gelb

ungünstig / unzureichend

rot

ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A

günstig / hervorragend

B

günstig / gut

C

ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Einzelnachweise des Grauen Langohrs gelangen in der Waldfläche um den Eingriffsbereich. Quartierpotenzial in Baumhöhlen von zu rodenden Bäumen nicht sicher auszuschließen (Kap. 3). Wirkfaktoren: Verletzungen/Tötungen bei nicht terminierter Baufeldfreimachung möglich, Verluste von Nahrungshabitaten, möglicherweise von potenziellen Quartieren, Störungen durch den Baubetrieb (Arbeitslicht/Lärm) in den Abendstunden von April bis Ende Oktober sind möglich. Störungen durch unsachgemäße Außenbeleuchtung der Kita (Kap. 4).

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Zeitliche Einschränkung der Baufeldräumung und der Arbeitszeiten, Nachkontrolle auf Baumhöhlen ggf. mit Endoskop vor Fällung – Verschluss bei negativem Nachweis, Bergen und Umsiedeln bei Fledermausnachweisen –, Planung insekten- und damit fledermausfreundlicher Außenbeleuchtungen. Für den Verlust potenzieller Quartiere (Baumhöhlen) sind 9 Fledermauskästen (ausreichend für alle nachgewiesenen Fledermausarten) auszubringen (Kap. 5).

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen sind keine verbleibenden Auswirkungen in Bezug auf das Graue Langohr zu erkennen. Die lokale Population der Art verbleibt in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. der Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein



**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**  
 (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Abendsegler - Nyctalus noctula**

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> V Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> V/R	<b>Messtischblatt</b> 5009.3
--	--	---------------------------------

<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
---	---

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**  
 (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Abendsegler wurde jagend über dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Quartierpotenzial in Baumhöhlen von zu rodenden Bäumen nicht sicher auszuschließen (Kap. 3). Wirkfaktoren: Verletzungen/Tötungen bei nicht terminierter Baufeldfreimachung möglich, Verluste von Nahrungshabitaten, möglicherweise von potenziellen Quartieren, Störungen durch den Baubetrieb (Arbeitslicht/Lärm) in den Abendstunden von April bis Ende Oktober sind möglich. Störungen durch unsachgemäße Außenbeleuchtung der Kita (Kap. 4).

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Zeitliche Einschränkung der Baufeldräumung und der Arbeitszeiten, Nachkontrolle auf Baumhöhlen ggf. mit Endoskop vor Fällung – Verschluss bei negativem Nachweis, Bergen und Umsiedeln bei Fledermausnachweisen –, Planung insekten- und damit fledermausfreundlicher Außenbeleuchtungen. Für den Verlust potenzieller Quartiere (Baumhöhlen) sind 9 Fledermauskästen (ausreichend für alle nachgewiesenen Fledermausarten) auszubringen (Kap. 5).

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**  
 (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.  
 Bei Einhaltung der o.g. Maßnahmen sind keine verbleibenden Auswirkungen in Bezug auf den Abendsegler zu erkennen. Die lokale Population der Art verbleibt in einem günstigen Erhaltungszustand.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein